



AUSNAHMEN VON DER SCHWEIGEPFLICHT

INFORMATIONEN FÜR BERUFSGEHEIMNISTRÄGER



Schlagzeilen wie „Münchener Amoklauf“, „Messerattentat in Würzburg“, „Axtanschlag in der Regionalbahn“ oder „tödliches Familiendrama“ sind uns leider allen bekannt. Im Zuge der Aufarbeitung dieser schrecklichen Vorfälle werden immer wieder die Fragen gestellt „Warum haben die Sicherheitsbehörden nicht früher reagiert?“ und „Wieso war über die Täter nichts bekannt?“

Oftmals fehlt der Polizei für ein gezieltes frühzeitiges Einschreiten schlicht die Kenntnis aller Umstände, die für eine konkrete Lageeinschätzung notwendig sind. Ohne diese Informationen kann die Polizei aber nicht oder zumindest nicht rechtzeitig tätig werden.

Deshalb wollen wir mit dieser Broschüre Sie als Berufsgeheimnisträgerin und Berufsgeheimnisträger ansprechen. Denn Sie erhalten unter Umständen bereits frühzeitig Informationen über Ihre Gegenüber (z.B. Patienten), die Rückschlüsse auf eine mögliche Rolle als Opfer oder Täter einer Straftat zulassen.

„GEMEINSAM FÜR MEHR SICHERHEIT“

Jetzt werden Sie vielleicht sagen: „Ich unterliege doch einer Schweigepflicht!“

Das stimmt auch. Doch auch diese Schweigepflicht besteht in gewissen Situationen nicht!

Bei der Abwägung zwischen Ihrer Vertrauensstellung und Schweigepflicht einerseits und der notwendigen Verhinderung von schweren Straftaten andererseits wollen wir mit den folgenden Informationen helfen.

Die wichtigsten im Verlauf der Broschüre genannten Rechtsvorschriften haben wir für Sie im Anhang abgedruckt.



Joachim Herrmann, MdL
Staatsminister



Sandro Kirchner, MdL
Staatssekretär



INHALT

1. WAS IST UNTER DEM BEGRIFF „SCHWEIGEPFLICHT“ ZU VERSTEHEN	1
2. WORAUS ERGIBT SICH DIE SCHWEIGEVERPFLICHTUNG FÜR BESTIMMTE BERUFSGRUPPEN?	3
3. BEFREIUNGEN VON DER SCHWEIGEPFLICHT	5
3.1. Einwilligung	5
3.2. Gesetzliche Offenlegungspflichten und Befugnisse	6
3.2.1 Anzeige geplanter Straftaten	6
3.2.2 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung	9
3.3 Rechtfertigender Notstand	10
3.4 Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen	11
3.5 Auskunftspflichten von Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen	12
3.6 Weitergabe anonym oder anonymisierter Informationen	12
ANHANG 1: SCHWEIGEVERPFLICHTUNGEN NACH BERUFSGRUPPEN	15
1. Ärzte	15
2. Psychologen	15
3. Psychotherapeuten	16
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater, Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle	16
5. Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen	16
ANHANG 2: RECHTSGRUNDLAGEN	17
Strafgesetzbuch	17
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz	22
Gesundheitsdienstgesetz	23
Bundesmeldegesetz	24
Datenschutz-Grundverordnung	25



1.

WAS IST UNTER DEM BEGRIFF „SCHWEIGEPFLICHT“ ZU VERSTEHEN

In der heutigen modernen Rechtsordnung definiert die Schweigepflicht den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsgruppen – den Vertrauenspersonen – und dem Gegenüber, das vertrauensvoll um Hilfe und Rat nachsucht und Sachkunde in Anspruch nehmen will.

Daraus ergeben sich zwei Zielrichtungen: Das Gegenüber muss zum einen darauf vertrauen können, dass alle Offenbarungen in einem geschützten Raum verbleiben und keine Besorgnis besteht, dass die Vertrauensperson die ihr anvertrauten Informationen preisgeben wird. Zum anderen muss aber auch die Vertrauensperson aus der Zwangslage einer möglichen Interessenkollision zwischen der Wahrung des Vertrauensverhältnisses zu ihrem Gegenüber und der Berücksichtigung des Allgemeininteresses an der Gefahrenabwehr und / oder der Aufklärung von Straftaten befreit werden.



2.

WORAUS ERGIBT SICH DIE SCHWEIGEVERPFLICHTUNG FÜR BESTIMMTE BERUFSGRUPPEN?

Zu den zur besonderen Verschwiegenheit verpflichteten Personen zählen insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Berufspsychologinnen und -psychologen, Rechtsanwältinnen und -anwälte, Lehrerinnen und Lehrer als Suchtberater, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rettungsdiensten oder staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Angehörige dieser Berufsgruppen unterliegen Geheimhaltungspflichten und können sich im Falle einer Offenbarung vor allem wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar machen.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ergibt sich neben dieser strafrechtlichen Vorschrift oftmals auch aus der entsprechenden Berufsordnung. Zivilrechtlich ergibt sich die Pflicht zur Geheimhaltung vor allem aus dem jeweiligen Vertrag zwischen der Vertrauensperson und dem Gegenüber, beispielsweise dem konkludent geschlossenen Behandlungsvertrag. Eine Übersicht der für die jeweiligen Berufsgruppen geltenden Bestimmungen haben wir im Anhang zusammengefasst.



3.

BEFREIUNGEN VON DER SCHWEIGEFLICHT

Eine Strafbarkeit nach § 203 StGB oder ein Verstoß gegen das Berufsrecht bzw. gegen die DSGVO ist dann nicht gegeben, wenn Offenbarungspflichten oder -rechte bestehen. Wenn Sie im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen § 203 StGB unsicher sind, können Sie den Fall ohne Nennung personenbezogener Daten jederzeit Polizei und Staatsanwaltschaft schildern. Sie erhalten dann anhand dieser abstrakten Schilderung eine Einschätzung, ob Sie sich im Falle einer Meldung nach § 203 StGB strafbar machen würden.

Eine berechtigte Ausnahme von der Schweigepflicht kann mannigfaltige Gründe haben. Im Folgenden haben wir einige davon exemplarisch aufgeführt.

3.1. EINWILLIGUNG

Eine Weitergabe von Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, ist unbedenklich, wenn eine wirksame Einwilligung der Person vorliegt, um deren Geheimnis es geht. Vielen dürfte dies beispielsweise durch das unterschriebene Formblatt „Einwilligung in die Weitergabe personenbezogener Daten“, welche klar die Art der Weitergabe darstellt, oder in Form einer „Entbindung von der Schweigepflicht“ bekannt sein.

Die Einwilligung bedarf nicht zwingend der Schriftform, wengleich sich diese zu Dokumentationszwecken natürlich besonders anbietet, da die Einwilligung nachweisbar sein muss.¹ In die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ebenso wie anderer besonders sensibler Daten (beispielsweise personenbezogene Daten, aus welchen die ethnische Herkunft hervorgeht) muss ausdrücklich eingewilligt

¹ Art. 7 Abs. 1 DSGVO

werden.² Die betroffene Person muss darüber konkret informiert werden, an welche Stelle zu welchen Zwecken Daten übermittelt werden sollen, außerdem muss sie in ihrer Entscheidung frei sein. Die Entbindung von der Schweigepflicht sowie die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten ist jederzeit durch die betroffene Person widerrufbar. Darüber muss der Betroffene zum Zeitpunkt der Erklärung informiert werden.³

3.2. GESETZLICHE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN UND BEFUGNISSE

Aus gesetzlichen Regelungen können sich Pflichten wie auch Befugnisse zur Offenlegung von Geheimnissen bzw. Einzeldaten ergeben. Erfolgt die Mitteilung aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, welche auch Gesundheitsdaten erfasst, so ist die darin liegende Offenlegung kein unbefugtes Offenbaren im Sinne § 203 StGB, sondern strafrechtlich wie auch datenschutzrechtlich rechtmäßig.⁴

3.2.1 Anzeige geplanter Straftaten

§ 138 StGB verpflichtet jedermann zur Sachverhaltsanzeige gegenüber den Behörden, wenn jemand glaubhaft von dem Vorhaben oder der Ausführung einer noch zu verhindernden Straftat erfährt, die im Katalog des § 138 StGB aufgeführt ist. Glaubhaft bedeutet, dass es sich in der Regel nicht nur um Gerüchte handeln darf. Das heißt zum Beispiel, dass die Information persönlich von dem Gegenüber mitgeteilt wird oder man eine Sprachnachricht von dem Gegenüber erhält. Auch Vertrauenspersonen wie Sie sind in diesen Konstellationen sogar verpflichtet, sich an die Behörden zu wenden.

2 Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO

3 Art. 7 Abs. 3 DSGVO

4 Bei der Auslegung von Offenlegungspflichten oder -befugnissen muss der Berufsgeheimnisschutz gewahrt werden, sh. auch Erwägungsgrund 50 Sätze 9, 10 zur DSGVO. Der Berufsgeheimnisschutz steht aber einer Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden nicht generell entgegen.

Beispiel 1:

Eine Patientin, die sich in einer finanziellen Notlage befindet, teilt ihrem Psychologen im Rahmen einer Therapie-Sitzung mit, dass sie ihr Wohnhaus mit vermieteter Einliegerwohnung in Brand setzen möchte. Die Renovierungskosten bezüglich einer notwendigen Sanierung wüchsen ihr über den Kopf. Durch die Ausbezahlung der Brandschutzversicherung käme sie aus dem Schlimmsten heraus. Der Psychologe teilt das Vorhaben der Polizei mit. Das ist rechtmäßig!

Beispiel 2:

In einer telefonischen Sprechstunde teilt ein 30 Jahre alter Patient seinem Psychologen konkrete Absichten mit, einen Terror-Anschlag durchzuführen. Da der 30-Jährige mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht einverstanden ist, möchte er anlässlich des internationalen Weltfrauentages am 8. März einen Sprengsatz in einem Einkaufszentrum zünden. Der Psychologe wendet sich daraufhin an die Polizei, die so rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Auch hier handelt der Psychologe rechtmäßig!

Von der Anzeigepflicht erfasst werden – wie die Beispiele auch zeigen – nur besonders schwere Straftaten, die einen gravierenden Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung, das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit eines Einzelnen oder einer unbestimmten Anzahl von Menschen darstellen. Umfasst sind unter anderem Verbrechen wie Hochverrat, Landesverrat, Mord, Totschlag, die meisten Delikte nach dem Völkerstrafgesetzbuch, eine qualifizierte Form des schweren Menschenhandels, Menschenraub, Raub und räuberische Erpressung sowie Brandstiftung. Auch bei staatsgefährdenden Straftatbeständen, wie der Bildung einer terroristischen Vereinigung sowie der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, muss die Mitteilung unverzüglich gegenüber der zuständigen (Polizei-)Behörde erfolgen, unabhängig von einer (dann nicht mehr bestehenden) Schweigeverpflichtung.

Erfährt jemand von einer entsprechenden Straftat und meldet diese nicht, so macht er sich unter Umständen selbst nach § 138 StGB strafbar. Eine Straflosigkeit kann sich wiederum innerhalb der dort genannten Grenzen über § 139 StGB ergeben, beispielsweise wenn die Ausführung oder der Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abgewendet wird.

BEISPIELE AUS DER PRAXIS:

Richtig gehandelt:

- ✓ Ein Sozialberater ruft die Polizei an, da sein Klient gerade das Büro verlassen hat und jetzt in ein Einkaufszentrum gehen möchte, um möglichst viele Menschen zu töten.
- ✓ Im Rahmen eines Einsatzes in der Wohnung eines 51-jährigen finden Mitarbeitende des Rettungsdienstes konkrete Hinweise in Form von Anleitungen und verschiedenen Gefäßen mit Chemikalien, dass dort vermutlich Sprengstoff hergestellt wird. Nach Ende des Einsatzes verständigen sie die Polizei.

Falsch gehandelt:

- ✗ Der Jugendliche sagt gegenüber dem Schulpsychologen, dass er gestern einen Joint geraucht hat. Dies meldet der Schulpsychologe den Jugendbeamten der örtlichen Polizeiinspektion.
- ✗ Eine Schülerin vertraut der Schulpsychologin an, dass sie vor kurzem im Supermarkt Süßigkeiten gestohlen hat, um ihren Freundinnen zu imponieren. Die Schulpsychologin gibt diese Information an die Polizei weiter.
- ✗ Ein Arzt teilt der Polizei mit, dass ein 35-jähriger Patient regelmäßig unter Drogeneinfluss und ohne Führerschein mit seinem Fahrzeug fährt.
- ✗ Eine Sozialberaterin teilt der Polizei mit, dass sein Klient regelmäßig Fahrräder klaut.

Sie sehen: Die Abgrenzung der einzelnen Fallkonstellationen ist nicht immer einfach. Im Zweifel können Sie den Fall ohne Nennung personenbezogener Daten jederzeit Polizei und Staatsanwaltschaft schildern. Anhand dieser abstrakten Schilderung erhalten Sie dann eine Einschätzung, ob Sie sich im Falle einer Meldung nach § 203 StGB strafbar machen würden.

3.2.2 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung

§ 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) erlaubt bestimmten Berufsgeheimnisträgern, wie etwa Ärztinnen und Ärzten oder Berufspsychologinnen und -psychologen, die Informationsweitergabe an das Jugendamt im Falle einer Kindeswohlgefährdung. Zudem verpflichtet Art. 15 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen im Falle von Kindeswohlgefährdung zur unverzüglichen Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten an das Jugendamt.

Das Jugendamt kann sodann im Rahmen von § 8a Abs. 3 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII die Polizei einschalten. Zu beachten ist hier jedoch der besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Jugendhilfe (vgl. § 65 SGB VIII) sowie die Abfolge (zunächst der Einschaltung des Jugendamtes und in der Folge auch der Einschaltung der Polizei).

Beispiel:

Eine Jugendliche offenbart einer Mitarbeiterin eines Jugendhauses, dass ihr Vater sie seit Jahren massiv schlägt und die Gewalt in den letzten Tagen aufgrund Alkoholkonsum nochmals deutlich zugenommen hat. Die Mitarbeiterin des Jugendhauses hat sich zunächst an das örtlich zuständige Jugendamt gewandt. In der Folge wird die Polizei informiert, um eine weitere konkrete Gefährdung des betroffenen Mädchens zu verhindern.

3.3 RECHTFERTIGENDER NOTSTAND

Zur Befreiung von der Schweigepflicht kommt bei Mitteilungen an die Polizei auch der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB in Betracht.⁵

Dieser Rechtfertigungsgrund ermöglicht die Durchbrechung der Schweigepflicht, wenn durch die Informationsweitergabe eine nicht anders abwendbare, gegenwärtige Gefahr abgewehrt werden kann. Im Vorfeld ist zusätzlich eine Rechtsgüter- und Interessenabwägung erforderlich. Das bedeutet konkret, dass ein Vergleich zwischen den Gefahren für zu schützende Rechtsgüter einerseits mit dem durch die Offenbarung verloren gegangenen Geheimnisschutz andererseits angestellt werden muss.

a) Die gegenwärtige Gefahr kann dem Gegenüber drohen.

Beispielsweise erfährt eine Ärztin während der Sprechstunde davon, dass ihr Patient konkrete Suizidabsichten hat. Die Informationsweitergabe an die Gesundheitsämter oder die Polizei könnte daher gerechtfertigt sein, damit die Person schnellstmöglich entsprechende Hilfe bekommt, um einen nicht frei verantwortlichen Suizid zu verhindern. Ebenso ist es möglich, dass ein Kinderarzt bei der Untersuchung eines Kindes feststellt, dass dieses auffällige Verletzungen hat, die sich nicht durch alltägliche Geschehnisse erklären lassen. Bei konkretem Verdacht auf Kindesmisshandlung hat der Arzt auch die Möglichkeit, sich direkt an die Polizei zu wenden, wenn ein solches Handeln geboten ist, um weitere bevorstehende Taten zu verhindern und die Gefahr nicht anders abwendbar ist.

b) Die gegenwärtige Gefahr kann aber auch dem Schweigepflichtigen selbst drohen.

Über einen Dritten beispielsweise erfährt ein praktizierender Arzt, dass einer seiner Patienten bei der heutigen Sprechstunde plant, ihn mit einer Axt zu bedrohen. Der Patient möchte dadurch erwirken, dass ihm ein Rezept für den Erhalt eines bestimmten Betäubungsmittels ausgestellt wird, obwohl dieses Betäubungsmittel für das Krankheitsbild des Patienten normalerweise nicht verschrieben wird. Hilfesuchend wendet sich der Arzt an die Polizei und teilt das Vorhaben des Mannes mit. Dabei wird der Polizei natürlich auch der Name des Mannes sowie die Tatsache mitgeteilt, dass dieser sich bei ihm in ärztlicher Behandlung befindet, was grundsätzlich unter die Schweigepflicht fallen würde. Auf diese Weise kann die Polizei

5 § 34 StGB; Art. 6 Abs. 1 UA 1 Buchst. d, Art. 9 Abs. 2 Buchst c DSGVO

jedoch die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die Gefahr für den Arzt abwehren.

- c) Die gegenwärtige Gefahr kann schließlich auch Dritten oder der Allgemeinheit drohen.

Ein Jugendberater erfährt z.B., dass einer seiner betreuten Jugendlichen am begleiteten Fahren mit 17 teilnimmt und eine Pkw-Fahrerlaubnis besitzt. Der Jugendberater weiß, dass der Jugendliche an Epilepsie leidet und dies aber versucht zu verheimlichen. Er informiert – sofern es keine andere Möglichkeit gibt – daraufhin die Fahrerlaubnisbehörde, die alle erforderlichen Maßnahmen einleitet, um dadurch Gefahren für die Allgemeinheit und den öffentlichen Straßenverkehr abzuwehren.

3.4 VERARBEITUNG ZUM SCHUTZ LEBENSWICHTIGER INTERESSEN

Es gibt Fälle, in denen die Einwilligung bei der betroffenen Person nicht bzw. nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Person nicht (mehr) in der Lage ist, den eigenen Willen kundzutun, etwa aufgrund von Bewusstlosigkeit nach einem schweren Unfall.

In solchen Situationen können zum Schutz lebenswichtiger Interessen Daten verarbeitet, also auch übermittelt werden.⁶ Mit lebenswichtigen Interessen ist gemeint, dass ein Bezug zum Leben und zur Gesundheit eines Menschen besteht, ohne dass man unmittelbare Lebensgefahr annehmen muss. Die Beispielfälle der Ziffer 3.3 treffen hier ebenfalls zu.

6 § 34 StGB; Art. 6 Abs. 1 UA 1 Buchst. d, Art. 9 Abs. 2 Buchst c DSGVO

3.5 AUSKUNFTSVERPFLICHTUNGEN VON KRANKENHÄUSERN, PFLERGEHEIMEN ODER SONSTIGEN EINRICHTUNGEN, DIE DER BETREUUNG PFLERGEDEÜRFTIGER ODER BEHINDERTER MENSCHEN ODER DER HEIMERZIEHUNG DIENEN

Unter anderem der Polizei ist gemäß § 32 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft aus den Unterlagen der genannten Einrichtungen zu erteilen, wenn dies nach Feststellung der Behörde zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeiten, Anschrift sowie das Datum der Aufnahme und Entlassung.

3.6 WEITERGABE ANONYMER ODER ANONYMISierter INFORMATIONEN

Die Weitergabe von anonymen oder anonymisierten Informationen, die keinerlei Rückschlüsse auf die Identität des Betroffenen zulassen, berührt die Schweigepflicht nicht und ist daher jederzeit zulässig.



GEMEINSAM FÜR MEHR SICHERHEIT

Die dargestellten Inhalte sollen eine Entscheidungshilfe sein, die jedoch komplexe Rechtsfragen nicht vollumfänglich beantworten kann. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an eine Rechtsberatung oder vertrauensvoll an Ihre Polizei.

„Gemeinsam für mehr Sicherheit“



ANHANG 1: SCHWEIGEVERPFLICHTUNGEN NACH BERUFSGRUPPEN

1. Ärzte

Die ärztliche Schweigepflicht zählt zum Kernbereich der ärztlichen Berufsethik und ist daher auch in § 9 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BOÄ) normiert. Demnach ist der Arzt verpflichtet, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen.

Nur in Ausnahmefällen kann eine Durchbrechung der Pflicht zur Verschwiegenheit erfolgen, beispielsweise wenn und soweit der Arzt von seiner Schweigepflicht entbunden wurde oder ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vorliegt, der eine Offenbarung ausnahmsweise erlaubt. Ein solcher Ausnahmetatbestand liegt beispielsweise vor, wenn eine Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 BOÄ). Der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen zudem auch die Mitarbeiter des Arztes und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen (§ 9 Abs. 3 BOÄ).

Die Annahme einer Ausnahme von der ärztlichen Schweigepflicht erfordert jeweils die Prüfung des Einzelfalls und eine Abwägung aller Umstände und Interessen. Soweit keine Gründe vorliegen, die eine Offenbarung erlauben, ist die Weitergabe von Informationen, die dem Arzt im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt geworden sind, nach § 203 StGB unter Strafe gestellt.

2. Psychologen

Psychologe bzw. Psychologin ist die geschützte Berufsbezeichnung von Personen, die in der Regel das Studium der Psychologie an einer Hochschule erfolgreich absolviert und als Diplom-Psychologe, Master of Science oder Master of Art

abgeschlossen haben. Sie unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB, allerdings keiner spezifischen Berufsordnung.

3. Psychotherapeuten

Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeuten unterliegen in ihrer Berufsausübung der auf Grundlage des Bayerischen Heilberufe-Kammergesetzes beschlossenen Berufsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns (BOP).

Auch in der therapeutischen Beziehung ist die Schweigepflicht ein Kernelement und in § 8 BOP geregelt. Demnach sind Psychotherapeuten zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen und Patienten oder Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Allein in den Fällen des § 8 Abs. 2 BOP ist eine Offenbarung möglich.

Besonderheiten gelten im Bereich von Kindern und Jugendlichen. Denn die Schweigepflicht muss auch gegenüber Familienangehörigen des Patienten eingehalten werden. Ausnahmen können aber nach den Kriterien des rechtfertigenden Notstands und bei minderjährigen Kindern bestehen.

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater, Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle

Dieser Personenkreis unterliegt dem § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB, jedoch mit der Einschränkung, dass die Beratungsstellen von einer Behörde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, auch einer entsprechenden Kirche, anerkannt sein muss (z.B. BRK, Caritas, AWO, Beratungsstellen der Erzdiözesen, Diakonie, Paritätischer).

5. Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ darf führen, wer die Voraussetzungen des Art. 1 des Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) erfüllt. Der Personenkreis unterliegt den Bestimmungen des § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB.

ANHANG 2: RECHTSGRUNDLAGEN

STRAFGESETZBUCH

§ 34 StGB – Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 138 StGB – Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. [aufgehoben]
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Absatz 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, § 97a oder § 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion in den Fällen des § 152b Absatz 1 bis Absatz 3,
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder § 239b,

7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder § 255) oder 8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Absatz 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 4, des § 309 Absatz 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Absatz 3, des § 315b Absatz 3 oder der §§ 316a oder § 316c zu einer Zeit,

zu der die Ausführung dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 Satz 1 und 2,

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 139 StGB – Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Ist in den Fällen des § 138 die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

(3) Wer eine Anzeige unterlässt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müsste, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, dass es sich um

1. einen Mord oder Totschlag (§ 211 oder § 212),
2. einen Völkermord in den Fällen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder

3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239a Absatz 1), eine Geiselnahme (§ 239b Absatz 1) oder einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c Abs. 1) durch eine terroristische Vereinigung (§ 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1)

handelt. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger, Arzt, Psychotherapeut, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist. Die berufsmäßigen Gehilfen der in Satz 2 genannten Personen und die Personen, die bei diesen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, sind nicht verpflichtet mitzuteilen, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt geworden ist.

(4) Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
- 3a Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und

Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ

§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) [...]

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) - (6) [...]

GESUNDHEITSDIENSTGESETZ

Art. 15 GDG – Meldepflichten Kinder- und Jugendschutz

Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

BUNDESMELDEGESETZ

§ 32 BMG – Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen

(1) Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird oder dort einzieht, muss sich nicht anmelden, solange er für eine Wohnung im Inland gemeldet ist. Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet, innerhalb von zwei Wochen anzumelden. Für Personen, die ihrer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können, haben die Leiter der Einrichtungen die Aufnahme innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für den Sitz der Einrichtung zuständig ist; die betroffenen Personen sind zu unterrichten. § 17 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Der zuständigen Behörde ist Auskunft aus den Unterlagen der genannten Einrichtungen zu erteilen, wenn dies nach Feststellung der Behörde zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist. Die Auskunft umfasst folgende Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Anschriften,
6. Datum der Aufnahme und Datum der Entlassung.

DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Art. 5 DSGVO – Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Art. 6 DSGVO – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

- a) Unionsrecht oder
- b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu

einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem

- a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
- b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
- c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
- d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
- e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Art. 9 DSGVO – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,

- b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,
- c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
- d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,
- e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
- f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
- g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,

- h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
 - i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
 - j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.
- (3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.
- (4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.

Erwägungsgrund 50 Sätze 9 und 10

Der Hinweis des Verantwortlichen auf mögliche Straftaten oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und die Übermittlung der maßgeblichen personenbezogenen Daten in Einzelfällen oder in mehreren Fällen, die im Zusammenhang mit derselben Straftat oder derselben Bedrohung der öffentlichen Sicherheit stehen, an eine zuständige Behörde sollten als berechtigtes Interesse des Verantwortlichen gelten. Eine derartige Übermittlung personenbezogener Daten im berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder deren Weiterverarbeitung sollte jedoch unzulässig sein, wenn die Verarbeitung mit einer rechtlichen, beruflichen oder sonstigen verbindlichen Pflicht zur Geheimhaltung unvereinbar ist.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Odeonsplatz 4, 80539 München
info@stmfh.bayern.de, www.stmfh.bayern.de

Bildrechte: Titel: AdobeStock/Jeremias münch, Inhalt: AdobeStock/Bits and Splits, Seite 1: AdobeStock/Finanzfoto, Seite 2: AdobeStock/Robert Kneschke, Seite 4: AdobeStock/Maria Korneeva, Seite 13: AdobeStock/Photoceuro Bednarek, Seite 14: AdobeStock/Freedomz

Grafik: Saskia Kölliker

Stand: Mai 2023

Druck: Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei, Zwieselstraße 1, 83404 Ainring
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (PEFC, FSC)

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.




Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.



Das Bayerische Innenministerium im Internet:



www.innenministerium.bayern.de



www.twitter.com/BayStMI



www.instagram.com/BayStMI



www.facebook.com/BayStMI



www.youtube.de/BayerischesInnenministerium



**„Let’s talk Innenpolitik“ mit Joachim Herrmann –
unser Podcast auf allen großen Plattformen**